



## Personenfreizügigkeit: Wegfall der Kontingente für Kroatien

### Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Gemäss Artikel 10 Absatz 4d des Freizügigkeitsabkommens (FZA)<sup>1</sup> kann die vom Bundesrat in den Jahren 2023 und 2024 angewendete besondere Ventilklausel nicht mehr aktiviert werden, um die Kontingente für kroatische Erwerbstätige im Jahr 2025 beizubehalten. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ventilklausel sind nicht mehr gegeben.

Die vorliegende Änderung der Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP)<sup>2</sup> ist erforderlich, um dem Ende der Kontingentsperiode (2023 und 2024) für Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA) und Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA) für kroatische Staatsangehörige, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen möchten, Rechnung zu tragen.

Ab dem 1. Januar 2025 gilt für kroatische Erwerbstätige die volle Personenfreizügigkeit. Ihr Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt wird somit nicht mehr beschränkt.

Die folgenden Bestimmungen der VFP sind dahingehend zu ändern oder aufzuheben, dass die Höchstzahlen und deren Auswirkungen auf die betroffenen Personen nicht mehr Erwähnung finden:

#### *Art. 3 Abs. 2: Ausnahmen vom Geltungsbereich*

Sobald die Zulassung von Erwerbstätigen aus Kroatien nicht mehr kontingentiert ist, sind für diese keine Ausnahmen nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben e–h der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)<sup>3</sup> mehr erforderlich.

#### *Art. 8: Zusicherung der Bewilligung*

Es ist auch nicht mehr erforderlich, die Möglichkeit vorzusehen, diesen Personen eine Zusicherung der Bewilligung im Sinne von Artikel 5 VZAE auszustellen, da deren Zulassung nicht mehr kontingentiert ist.

#### *Art. 10: Anrechnung an die Höchstzahlen*

Da für Erwerbstätige aus Kroatien keine Höchstzahlen mehr gelten, ist die Möglichkeit der Nichtanrechnung an die entsprechende Kontingentseinheit in den in dieser Bestimmung vorgesehenen Fällen gegenstandslos.

#### *Art. 11: Aufteilung der Höchstzahlen*

Ab dem 1. Januar 2025 gelten für kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben möchten, keine Höchstzahlen mehr für Kurzaufenthaltsbewilligungen (Ausweis L EU/EFTA) und Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B EU/EFTA). Somit erübrigt sich eine Aufteilung.

<sup>1</sup> Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit; SR **0.142.112.681**.

<sup>2</sup> Verordnung über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation vom 22. Mai 2002; SR **142.203**.

<sup>3</sup> Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007; SR **142.201**

*Art. 12 Abs. 1–3: Ausnahmen von den Höchstzahlen*

Die in den Absätzen 1–3 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmen von der Anrechnung an die Höchstzahlen sind nicht mehr anwendbar auf kroatische Erwerbstätige, da es keine Kontingentierung mehr gibt. Der Verweis in der Überschrift kann aufgehoben werden.

*Art. 38: Übergangsregelung*

Die vorübergehend geltenden Höchstzahlen, die in diesen Bestimmungen vorgesehen sind, sind nicht mehr anwendbar. Diese Regelung ist somit gegenstandslos geworden.